



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Eberswalde
Trammer Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Flora Hirsch
Gesch.-Z.: 322.09
Hausruf: 033422491616
Fax:
Internet: www.ls.brandenburg.de
Flora.Hirsch@LS.Brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 27.03.2023

Beteiligung Genehmigungsverfahren (BImSchG), Reg.-Nr. G01023, Anlage zur Verflüssigung von BIO-Erdgas und Lagerung von LNG-Gas, Ahrensfelde, OT Blumberg

Sehr geehrter Herr Burde,

mit Schreiben vom 24.11.2022 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an o. g. Vorhaben.

Der Standort der Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Blumberg, Flur 16, Flurstücke 209, 211 und 213. Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Erschließung soll über die bestehende Anbindung an die L 312, Abs. 010 bei km 1,445 in Stationierungsrichtung links erfolgen. Dafür muss die Zufahrt stark ausgeweitet werden.

Aus den Unterlagen ergeben sich Hinweise aus der Straßenverwaltung, für den Umweltschutz und der Landschaftspflege, der Verkehrstechnik und der Planung:

Straßenverwaltung

- Straßenrechtlich befindet sich das geplante Vorhaben an Freier Strecke und damit gem. § 24, Abs. 1, Satz 2 BbgStrG im Anbauverbot. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landesstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
- Gem. § 24 Abs. 9 kann die Straßenbaubehörde im begründeten Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot zulassen.
- Die geplante dauerhafte Zufahrt ist gem. § 22, Abs. 1 in Verbindung mit § 18 BbgStrG Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der

Straßenbaubehörde. Es ist ein Antrag auf Sondernutzung beim LS zu stellen, es fallen jährliche Sondernutzungsgebühren an.

- Aussagen zum künftigen Verkehrsaufkommen sind in den Ausführungen nicht enthalten.
- Ob für die Bauzeit eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt wird, ist aus den eingereichten Unterlagen ebenso nicht ersichtlich, auch nicht, welche Anzahl und Art von Fahrzeugen während der Bauzeit die Zufahrt nutzen. Somit kann nicht eingeschätzt werden, ob die jetzige vorhandene Zufahrt baulich die Erschließungsfunktion erfüllen kann und ggf. Auflagen zum nutzungsgerechten Ausbau der Anbindung erteilt werden müssen.
- Auch eine temporäre Baustellenzufahrt bedarf der Genehmigung durch den LS.
- Rechtzeitig vor Baubeginn sind prüffähige Unterlagen beim LS einzureichen.

Umweltschutz und Landschaftspflege

- Für die Errichtung der Zufahrt bzw. Verbreiterung der bestehenden Zufahrt ist gemäß Abschnitt 2 Seite 10 die Fällung von zwei Alleebäumen erforderlich. In Ihrem UVP-Bericht (Abschnitt 14 Seite 154) ist jedoch nur von der Fällung eines Alleebaumes die Rede. Ich bitte um Klarstellung.
- Da es sich um einen bzw. zwei Alleebäume handelt, sind gemäß § 17 BbgNatSchAG (§ 29 Abs. 3 BNatSchG) die Ausnahmenvoraussetzungen für die Fällung zu prüfen. Diese liegen hier nicht vor, da es sich nicht um die Verkehrssicherheit gefährdende Bäume handelt. Es kommt folglich eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht, da die Fällungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Pkt. 1) einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, stattfinden.
- Der LS stimmt als Eigentümer und Baulastträger der Fällung zu, wenn Sie begründet darlegen, dass andere Erschließungen nicht möglich sind (Verschiebung bzw. Reduzierung der Zufahrt).
- Es sind dem LS die Stammumfänge der Bäume (in 1,30 m Höhe) und die Vitalität zu übermitteln. Gemäß Handbuch LBP des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg wird daraufhin der Kompensationsbedarf ermittelt (Anzahl Neupflanzungen an B- und L-Str. in einer Qualität StU=16-18 mDB).
- Der LS (Herr Reibholz: David.Reibholz@LS.Brandenburg.de; Tel. 03342 249 1539) wird Ihnen die Standorte und die Anforderungen an die Pflanzung mitteilen.

- Da es sich um Alleebäume handelt, sind durch Sie auch die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen (sofern nicht bereits im aktuellen Verfahren erfolgt). Die Rückmeldung der anerkannten Naturschutzverbände ist an den LS zu übergeben.

Verkehrstechnik

- Es befinden sich im Bereich der geplanten Zufahrt Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) wegen Gefährdungsstufe 3 gem. RPS 2009.
- Es sind links und rechts von der geplanten Aufweitung der bestehenden Zufahrt FRS zurückzubauen. Das Ausmaß des Rückbaus kann erst nach einer Vor-Ort-Begehung festgestellt (Breite der Aufweitung) werden und nach Feststellung der ggf. erforderlichen Baumfällungen.
- Der Rückbau hat zwingend durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- Demontierte Konstruktionsteile dürfen nicht im Verkehrsraum oder Bankett gelagert werden.
- Je nach Baufortschritt sind an verbleibenden Systemen Behelfsabsenkungen einzusetzen.
- Der Rückbau und der damit einhergehenden Errichtung von Anfangs- und Endkonstruktionen bzw. die durch den Rückbau zu errichtende Gesamtkonstruktion sind vor Beginn der Rückbautätigkeiten mit dem LS abzustimmen.
- Die genaue Lage von Medien im Rambbereich der Pfosten (für AEK) ist zu klären.
- Nach Rückbau der Fahrzeugrückhaltesysteme sind Hohlräume zu verschließen und zu verdichten (80 MN/m^2 (EV^2)), um somit die Standfestigkeit des Banketts wiederherzustellen.
- Die Geschwindigkeit ist während der Rückbauphase bzw. Errichtungsphase auf mindestens 50 km/h zu reduzieren.
- Die Baumaßnahme ist vom LS/Straßenmeisterei abzunehmen.

Planung

- Es ist dem LS ein Nachweis über die Schleppkurven und die Sichtfelder für die Zufahrt zu übergeben.
- Aussagen zum künftigen Verkehrsaufkommen sind in den Ausführungen nicht enthalten. Daher kann nicht beurteilt werden, ob die jetzige



vorhandene Zufahrt baulich die Erschließungsfunktion erfüllen kann und ggf. Auflagen zum nutzungsgerechten Ausbau der Anbindung erteilt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Flora Hirsch